

Mitteilung des Senats

vom 17. Februar 1891.

1. Richterwahlen.

Infolge des Beschlusses von Senat und Bürgerchaft, daß das Landgericht, welches bisher mit zwölf Mitgliedern besetzt war, mit dreizehn, und daß das Amtsgericht Bremen statt mit acht, in Zukunft mit neun Mitgliedern zu besetzen sei, hat die Justizverwaltungscommission gemäß § 5 b des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze die Versetzung des Richters Dr. Blendermann aus dem Amtsgerichte Bremen in das Landgericht und die Versetzung des Richters Dr. Grote aus dem Amtsgerichte Bremerhaven in das Amtsgericht Bremen beschlossen. Es ist demnach die Wahl eines Richters für das Amtsgericht Bremen und eine solche für das Amtsgericht Bremerhaven erforderlich. Der Senat ersucht daher die Bürgerchaft für jede dieser zwei Wahlen drei Wahlmänner und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte für die zwei Wahlschüsse, welchen übrigens gesetzlich dieselben Wahlmänner angehören können, zu wählen und dem Senate namhaft zu machen, indem er zugleich bemerkt, daß es erwünscht ist, die Wahlen so zeitig vorzunehmen, daß die Erwählten am 1. April d. J. in ihr Amt eintreten können.

2. Nachbewilligungen für das Landgericht und das Amtsgericht Bremen.

Das Landgericht hat dem Senate mitgeteilt, daß mit den unter IV. seines Budgets bewilligten Beträgen der Bedarf des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich nicht bestritten werden könne. Infolge der Zunahme der Strassachen, unter diesen insbesondere solcher Sachen, in denen es einer umfangreichen und kostspieligen Thätigkeit Sachverständiger bedurft habe, seien bis Anfang Februar d. J. auf Pos. 3 bereits M. 10 200 angewiesen, eine Nachbewilligung von M. 4 000 in Verbindung mit einer Übertragbarkeit sämtlicher Positionen dieses Budgets erscheine erforderlich.

Das Amtsgericht Bremen ferner hat dem Senate mitgeteilt, auf Pos. II. 5 seines Budgets „Gebühren für Zeugen und Sachverständige“ hätten bis Ende Januar d. J. bereits M. 4013,45 angewiesen werden müssen, eine Nachbewilligung von M. 2200 erscheine erforderlich; dem Erbe- und Handfestenamte ferner seien infolge der sehr erheblichen Zunahme des Umsatzes in Grundstücken unerwartet hohe Kanzleiausgaben erwachsen, welche eine Nachbewilligung von M. 2300 auf Pos. III. 2 und 4 erforderlich machten. Andere Positionen der Abteilungen II., III. und IV. würden indes voraussichtlich nicht völlig erschöpft werden, eine Gesamtnachbewilligung von M. 3000 werde genügen, wenn zugleich die Übertragbarkeit der betreffenden Positionen verfügt werde.

Nach Vernehmung der Finanzdeputation ersucht daher der Senat die Bürgerchaft auch ihrerseits 1) für das Budget Abteilung IV des Landgerichts eine Nachbewilligung von M. 4000 nebst der Übertragbarkeit sämtlicher Positionen dieser Abteilung des Budgets, 2) für die Abteilungen II. und III. des Budgets des Amtsgerichts Bremen eine Nachbewilligung von M. 3000 nebst der Übertragbarkeit der Positionen II. 2—6, III. 2—4 und IV. 2—6 des Budgets des Amtsgerichts Bremen genehmigen zu wollen.

3. Revision des Steuergesetzes.

Der Senat teilt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Steuerdeputation, betreffend Revision des Steuergesetzes, zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Anlage.

Bericht.

Die Steuerdeputation beehrt sich in nachstehendem die folgenden Änderungen des jährlichen Steuergesetzes in Vorschlag zu bringen:

Die Eingangsworte des Gesetzes empfiehlt es sich wie folgt zu fassen:

„Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für das Rechnungsjahr 1891/92.“

Zu II. Erleuchtungssteuer.

§ 5 A.

Die jetzige Fassung des § 5 A hat zu mißverständlichen Auslegungen seitens der Steuerpflichtigen Veranlassung gegeben. Nach der Absicht des Gesetzes soll der Eigentümer stets dann und soweit zur Erleuchtungssteuer herangezogen werden, als nicht nach § 5 B die Steuer einem Mieter auferlegt ist.

Zur Klarstellung dieser Absicht empfiehlt es sich daher, die Bestimmungen unter A wie folgt zu fassen:

„A vom Eigentümer zum Betrage der Hälfte des Gebäudesteuerjahres oder Grundsteuerjahres für alle gebäude- und grundsteuerpflichtigen Grundstücke, — für erstere jedoch nur dann, wenn und soweit sie nicht unter die nachfolgende Bestimmung unter B fallen.“

§ 5 B.

1) Aus dem oben angeführten Grunde wird beantragt im ersten Absätze unter B die gegenstandslos gewordenen Worte „oder auf welche die vorstehende Bestimmung unter A nicht anwendbar ist“ zu streichen; dagegen in der zweiten Zeile hinter den Worten: „welche von ihm“ hinzuzufügen: „oder mit seiner Genehmigung von Dritten“.

2) Die Haftung des Vermieters, beziehungsweise Aftervermieters für Fremde und Aftermieter hinsichtlich der Erleuchtungssteuer, wie dieselbe sich in Absatz 4 des geltenden Steuergesetzes ausgesprochen findet, hat schon seit Jahren im steuerzahlenden Publikum zu Beschwerden Anlaß gegeben. Auch hat die Bürgerschaft wiederholt durch ihre Beschlüsse vom 6. Juni 1888 (Verhdlg. S. 313) und vom 30. April 1890 (Verhdlg. S. 149) einen Bericht der Steuerdeputation darüber gewünscht, ob es sich nicht empfehle diese Haftung aufzuheben oder zu beschränken. Es ist nicht zu läugnen, daß die Haftung des Vermieters für den fremden Mieter, die zu einer Zeit eingeführt wurde, als man die Fremden in Bremen wesentlich mit anderen Augen betrachtete, den heutigen Anschauungen nicht mehr entspricht und für den Vermieter, der vielfach kaum wissen wird, ob sein Mieter ein hiesiger Staatsbürger oder ein Fremder ist, häufig mit Härten verbunden ist. Die Steuerdeputation beantragt daher die bisherige Vorschrift der Zahlungspflicht der Vermieter für fremde Mieter einfach aufzuheben, wenngleich sich nicht läugnen läßt, daß dies einen gewissen Steueranfall, der sich aber schwer auf eine bestimmte Summe veranschlagen läßt, zur Folge haben wird. Für die Aufhebung der Haftung des Aftervermieters für den Aftermieter liegt hingegen ein Grund nicht vor. Jedoch dürfte es dem Interesse der Aftervermieter wie demjenigen des Staats besser entsprechen, wenn der Aftermieter von seiner Pflicht dem Staat gegenüber vollständig befreit, dagegen dem Aftervermieter, welchem dann für Aftervermietungen nichts mehr von seinem Steuerbetrage zu kürzen wäre, das Recht eingeräumt wird, seinerseits die Steuer nach dem Verhältnis der Miete von dem Aftermieter einzufordern.

Gegenwärtig wird bekanntlich zunächst versucht, die Steuer von dem Aftermieter zu erheben, da aber die Steuern nur halbjährlich zur Einziehung gelangen,

während viele Pfilvermietungen auf kürzere Zeit geschlossen werden, so kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Pfilvermieters der Pfilvermieter häufig hiervon erst in Kenntnis gesetzt werden, wenn das Mietverhältnis längst beendet ist.

Ein Recht die Steuern von dem Pfilvermieter vorher einzufordern steht dem Pfilvermieter jetzt meist schon deshalb nicht zu, weil ja auch der Pfilvermieter dem Staate haftbar bleibt.

Eine irgend erhebliche Belästigung des Pfilvermieters, welcher für alle aus dem Mietverhältnisse herzuleitenden Forderungen ein Pfandrecht in Ansehung der eingebrachten Sachen besitzt, wird aus der Gesetzesänderung nicht entstehen. Dem Pfilvermieter wird vielmehr ein wirksameres Recht gegen den Pfilvermieter gewährt, während gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsverfahrens für die Steuerbehörde dadurch herbeigeführt wird, wenn künftig bei der Veranlagung und Erhebung Pfilvermietungen nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen.

Die Deputation schlägt demnach vor, dem Absatz 4 des § 5 B künftig folgende Fassung zu geben:

„Für Pfilvermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuer dem Pfilvermieter nichts gekürzt. Derselbe ist jedoch berechtigt, wenn er zur Zahlung der Erleuchtungssteuer verpflichtet ist, von dem Pfilvermieter einen dem von letzterem zu zahlenden Mietzinse und dem gesetzlichen Steuerjage entsprechenden Beitrag einzufordern.“

Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

§ 13.

Dieser Paragraph ist in seiner jetzigen Fassung insofern unklar, als derselbe zu der unrichtigen Auffassung führen kann, daß auch bei Neu- und Umbauten der Zeitpunkt, zu dem dieselben steuerpflichtig werden, von dem Tage der Schätzung abhängig sein sollte, während es nach § 5 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 keinem Zweifel unterliegen kann, daß für Neu- und Umbauten vom Tage der Benutzung an die Steuer entrichtet werden muß. Zur Beseitigung dieses Zweifels wird beantrag, dem § 13 am Schluß hinzuzufügen:

„Sofern die Neuschätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878 wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuschätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.“

Zu III. Abgabe von Erbschaften und Schenkungen.

§ 16.

Die Abgabepflicht ist bisher auf den Fall beschränkt geblieben, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staat gehabt hat. Dies muß für die große Mehrzahl der Fälle auch ferner die Regel bleiben. Es erscheint aber gerechtfertigt, den Nachlaß auch solcher Personen zu der Abgabe heranzuziehen, welche zwar bis zu ihrem Tode Bremische Staatsangehörige geblieben sind, bei denen jedoch der Nachweis, daß sie hier zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz gehabt haben, wegen der Eigenart der Verhältnisse nicht zu erbringen ist, während andererseits auch seitens der Erben ein Wohnsitz in einem andern Staate nicht erwiesen werden kann.

Sodann ist es zweckmäßig, die thatsächlich schon jetzt bestehende Vorschrift, wonach der Nachlaß der durch bremische Gerichte für tot Erklärten der Erbschaftsabgabe unterliegt, auch ausdrücklich im § 16 aufzuführen.

Endlich empfiehlt es sich, dem Vorgange fast sämtlicher andern deutschen Staaten folgend, das unbewegliche Vermögen, welches sich innerhalb des Staatsgebiets befindet, der Erbschaftsabgabe zu unterwerfen ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser hier seinen Wohnsitz hatte oder hiesiger Staatsangehöriger war.

Darnach wird folgende veränderte Fassung des § 16 vorgeschlagen:

„Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen unterliegen einer Abgabe:

- 1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im bremischen Staat gehabt hat,
- 2) wenn der Erblasser als bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des bremischen Staates gehabt zu haben,
- 3) wenn der Erblasser von einem bremischen Gerichte für tot erklärt ist,
- 4) insoweit es sich um innerhalb des bremischen Staats befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.“

§ 18.

1) Wenn das hier befindliche unbewegliche Vermögen fortan ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers zur Erbschaftsabgabe herangezogen wird, so entspricht es auf der andern Seite der Billigkeit, daß das auswärts belegene unbewegliche Vermögen eines Erblassers hier auch dann von der Erbschaftsabgabe befreit bleibe, wenn der betreffende Nachlaß im übrigen derselben unterliegt. Da, wie vorstehend bereits erwähnt wurde, fast sämtliche deutsche Staaten den innerhalb ihres Gebiets belegenen Grundbesitz der Erbschaftsabgabe unbedingt unterwerfen, so hat der hier bislang befolgte Grundsatz, wonach auch das auswärts befindliche Immobilienvermögen zur hiesigen Erbschaftsteuer herangezogen wurde, in der Praxis häufig dazu geführt, daß derselbe Grundbesitz in mehreren Staaten in Anlaß eines Todesfalles gleichzeitig der Abgabe unterlag. Eine solche Doppelbesteuerung ist zwar reichsgesetzlich zulässig, indem die Erbschaftsabgabe nicht zu denjenigen „direkten Staatssteuern“ gehört, von denen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung handelt. Allein sie wird mit Fug und Recht als eine Härte empfunden, die, wenn möglich, beseitigt werden sollte. Wird aber das auswärts belegene unbewegliche Vermögen von der Steuer ausgenommen, so versteht es sich wohl von selbst, daß die auf demselben ruhenden Lasten, Unkosten und Verbindlichkeiten nicht, oder doch wenigstens insoweit nicht von dem hiesigen Nachlaß abgezogen werden dürfen, als sie den Wert des auswärts befindlichen Grundbesitzes nicht übersteigen.

Hiernach beantragt die Deputation in § 18 als zweiten Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Ausgenommen ist jedoch das außerhalb des bremischen Staats befindliche unbewegliche Vermögen. Dagegen können auch die auf demselben haftenden Lasten und die durch dasselbe bewirkten Realisationskosten von dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses nicht in Abzug gebracht werden, solche Verbindlichkeiten aber, für welche ein besonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Vermögen besteht, nur insoweit, als diese Verbindlichkeiten den Wert des letzteren übersteigen.“

2) Es liegt in der Natur der Sache, daß von dem hier zur Steuer herangezogenen unbeweglichen Vermögen eines Erblassers, dessen übriges Vermögen hier der Erbschaftsabgabe nicht unterliegt, auch die auf dem ersteren ruhenden besonderen Lasten und Verbindlichkeiten abgezogen werden dürfen. Als Absatz 3 des § 18 empfiehlt sich daher folgende neue Vorschrift:

„Von dem Werte des nach § 16 No. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens kann der Betrag der auf demselben ruhenden Lasten und Realisationskosten, wie auch derjenigen Verbindlichkeiten abgesetzt werden, bezüglich deren ein besonderes Pfandrecht an demselben besteht.“

3) Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte wird bei fideikommissarischen Substitutionen zwar der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar als Substanz-

erbe des Nachlasses behandelt. Während jedoch bei dem mit einem Nießbrauch beschwerten Nachlaß wegen dieser Beschwerung nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden darf, und der Nießbrauch von der Abgabe befreit ist, wenn dieselbe von der belasteten Substanz entrichtet werden muß, ist die Abgabe von dem Fiduziar auch dann zu bezahlen, wenn der Fideikommissar abgabepflichtig ist; auch ist die Abgabe des Fiduziars und des Fideikommissars erst dann zu entrichten, wenn dem Abgabepflichtigen das Vermögen zufällt, und soweit es ihm zufällt. Diese Bestimmungen hinsichtlich der Fideikommisse sind erst im Jahre 1885 entgegen den Vorschlägen der Steuerdeputation, welche schon damals auf eine Gleichstellung der fideikommissarischen Substitution mit dem Nießbrauch gerichtet waren (Verhdlg. 1885, S. 48 u. 49), von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden (Verhdlg. S. 107 und 196). Wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß sich für die damaligen Beschlüsse gewisse Gerechtigkeitsgründe geltend machen lassen, so haben sie sich doch in der Praxis sehr schlecht bewährt. Sie verschieben die Regulierung eines Nachlasses, der mit einem Fideikommiß beschwert ist, hinsichtlich der Erbschaftsabgabe oft auf unabsehbare Zeit. Dies ist nicht allein für die Steuerverwaltung, sondern auch für die Regulierer eines Nachlasses sehr lästig, der ersteren ist eine wirksame Kontrolle manchmal kaum möglich, die letzteren bleiben für die Entrichtung der vielleicht erst nach Jahrzehnten zu zahlenden Abgabe haftbar.

Die mit einer Hinausschiebung der Entrichtung der Abgabe verbundenen Übelstände haben schon im Jahre 1868 zur Beseitigung einer früher geltenden ähnlichen Vorschrift geführt (Verhdlg. 1868, S. 392 ff., S. 401 u. 402). Wesentlich dieselben Gründe sprechen auch für die Wiederaufhebung der seit 1885 eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Fideikommisse. Es empfiehlt sich daher die fideikommissarische Substitution hinsichtlich der Erbschaftsabgabe dem Nießbrauch gleichzustellen. Falls dieser Vorschlag Annahme finden sollte, so würde der bisherige Absatz 5 des § 18 einfach die folgende Fassung erhalten:

„Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis definitiv zufällt, als Substanzerbe des Nachlasses behandelt. Ein Fideikommissar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Fiduziar gleich. Unter fideikommissarischen Substitutionen sind solche Fälle zu verstehen, in denen infolge einer letztwilligen Verfügung ein Nachlaß oder ein Teil desselben (Erbschaft, Vermächtnis) nach einander verschiedenen Personen zufällt.“

Dieser Absatz würde alsdann unmittelbar an den bisherigen Absatz 2, der von der Beschwerung eines Nachlasses mit einer Rente oder einem Nießbrauch handelt, anzuschließen sein, so daß letzterer fortan Absatz 4 würde, ersterer Absatz 5 bleibt, während aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 die Absätze 6 und 7 würden. Der neue Absatz 6 (bisher Absatz 3) aber würde, wie folgt, zu fassen sein:

„Ist die Substanz eines durch letztwillige Verfügung mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwerten oder eines fideikommissarischen Nachlasses der Abgabe nicht unterworfen, so hat der zum Genuß Berechtigte, sofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrages der Nutzung als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indeß in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.“

§ 20.

Nach § 20 des jetzt geltenden Steuergesetzes ist, wenn Ehegatten zunächst den Längstlebenden von ihnen zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch ihres Vermögens vermacht, sodann aber Dritten ihr Vermögen hinterlassen haben, die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten zu entrichten, sofern eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung vorliegt. Es erscheint kein

Grund ersichtlich die Hinausschiebung der Zahlung auf den Fall zu beschränken, daß von den Ehegatten eine gemeinschaftliche Verfügung erlassen ist. Die Absicht bei Erlass der Vorschrift ist jedenfalls darauf gerichtet gewesen, daß einerseits das dem überlebenden Ehegatten zugewendete nicht durch Zahlung einer Abgabe geschmälert, andererseits aber auch der Dritte nicht vor dem Erwerbe des Erbvermögens der Abgabepflicht unterworfen werden sollte. Diese Absicht wird aber besser erreicht, wenn auch bei einseitigen Verfügungen der Ehegatten in gleicher Weise die Erfüllung der Abgabepflicht bis zum Tode des Längstlebenden hinausgeschoben wird.

Es wird danach folgende Fassung vorgeschlagen:

„Hat ein Ehegatte zunächst den anderen Ehegatten zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch seines Vermögens vermacht, sodann aber Dritten sein Vermögen hinterlassen, so ist die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des zunächst zum Erben eingesetzten oder mit dem Nießbrauch bedachten Ehegatten zu entrichten. Bei gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen von Ehegatten ist bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt sei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.“

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.“

In Konsequenz der zu § 18 gemachten Vorschläge wird endlich beantragt:

- 1) den bisherigen § 25 ganz zu streichen,
- 2) in § 26 unter d nach dem Worte „dürfen“ einzuschalten:
„soweit nicht die besonderen Bestimmungen in § 18, Absatz 2 und 3 Platz greifen“,
- 3) in § 26 unter e statt der Worte „§ 18, Absatz 2“ zu sagen:
„§ 18, Absatz 4 und 5“,
- 4) den zweiten Absatz des § 27 zu streichen,
- 5) desgleichen den zweiten Absatz des § 29,
- 6) endlich im § 30 viermal die Worte „und § 25“.

Zu IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Bei der Erhebung dieser Abgabe von Immobilien, welche unter der Hand verkauft sind, haben sich wiederholt Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß, wenn der Wert des Veräußerten durch Schätzung festgestellt werden mußte, zwischen dem Tage des Abschlusses des Kaufvertrages und demjenigen der Fassung, beziehungsweise der später erfolgenden Schätzung bereits bauliche Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen waren. Diese Schwierigkeiten, welche in neuester Zeit sich mehrten, können im wesentlichen nur dadurch beseitigt werden, daß die Feststellung des Wertes des Veräußerten schon möglichst bald nach Abschluß des Veräußerungsvertrages und jedenfalls vor der Vornahme von erheblichen baulichen Veränderungen erfolgt.

Die Feststellung des Wertes vor der Fassung bietet gleichzeitig den Vorteil, daß die Erledigung der Sache sowohl bei der Steuererhebung, als auch bei den Notaren rascher erfolgen kann, und die jedenfalls unbequemen Nachforderungen an Gebühren seitens des Katasteramts und der Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts, welche nach dem zu versteuernden Werte berechnet werden, vermieden oder doch vor der Fassung geordnet werden können.

Es empfiehlt sich daher die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher bei unter der Hand veräußerten Immobilien innerhalb vierzehn Tage nach Abschluß des Veräußerungsvertrages, jedenfalls aber bevor von dem Erwerber bauliche Veränderungen auf dem Immobile vorgenommen werden, dem Generalsteueramte von dem Erwerber eine schriftliche Anzeige über die Veräußerung behufs Feststellung

des Wertes des Veräußerten einzureichen ist, während die Zahlung und die Feststellung des Abgabensatzes nach wie vor an den Zeitpunkt der Fassung geknüpft bleiben kann.

Ferner ist zu bemerken, daß die Vorschrift über Vornahme einer Schätzung aus dem Grunde, weil der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll, (vergl. jetzigen § 32 Absatz 2), wegfallen kann, da sie praktisch bedeutungslos ist und ein begründetes Interesse des Erwerbers der Steuererhebung eine Mitteilung über den Betrag des Entgelts vorzuenthalten, um so weniger vorliegen wird, als eine Angabe darüber der Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts bei Einreichung des Fassungsentwurfs doch gemacht werden muß.

Ebenso erscheint die Bestimmung für den Fall, daß seit dem Tage des Vertragsabschlusses bis zur Fassung mehr als ein Jahr verflossen ist, bei Annahme der vorgeschlagenen Änderungen nicht mehr erforderlich.

Endlich dürften Vorschriften über eine Schätzung bei Enteignungen überflüssig sein.

Nach vorstehendem werden folgende Änderungen hinsichtlich der Veräußerungsabgabe in Vorschlag gebracht:

1) Hinter dem ersten Absätze des bisherigen § 32 als Absatz 2 einzuschalten:

„Bei Veräußerungen unter der Hand ist binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Veräußerungsvertrages, falls jedoch schon früher von dem Erwerber bauliche Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen werden sollen, vor Beginn der Veränderungen der Steuererhebung nach einem vom Generalsteueramte aufzugebenden Formulare behufs Feststellung des Wertes des Veräußerten eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Immobile und der wesentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Findet dann vor erfolgter Fassung eine Weiterveräußerung statt, so ist darüber gleichfalls eine entsprechende Anzeige einzureichen und die Feststellung des Wertes von neuem vorzunehmen. Über die Wertfeststellung wird eine Bescheinigung erteilt.“

2) Dem bisherigen Absatz 2 (künftig Absatz 3) des § 32 folgende Fassung zu geben:

„Eine Schätzung des Werts (§ 92) findet statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nach dem Dazuhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werte des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien statt hat. Will die Behörde eine Schätzung herbeiführen, so hat sie dieses dem Erwerber binnen acht Tagen nach Einreichung der im Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige, beziehungsweise nachdem behufs Feststellung des Werts oder Zahlung der Abgabe die Urkunden über die Veräußerung eingereicht sind, mitzuteilen. Hält der Erwerber eine Schätzung für erforderlich, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses vor Vornahme von baulichen Änderungen, spätestens aber binnen vierzehn Tagen vom Tage des erteilten Zuschlages, beziehungsweise des Vertragsabschlusses bei der Steuererhebung schriftlich beantragen. Bei Enteignungen gilt stets der Betrag der Gegenleistung als Wert. Bei Veräußerungen von Baupläzen muß die Abgabe auch vom Werte der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Wert des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und inwieweit der Wert der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag der Schätzung. Die beantragte Schätzung ist ohne Verzug vorzunehmen.“

3) Den bisherigen Absatz 4 (künftig Absatz 5) des § 32 zu fassen:

„Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage des erteilten Zuschlages, der Aushändigung des Überweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung und die erteilte Bescheinigung über die Feststellung des Werts des Veräußerten einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werts endigt die Zahlungsfrist jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Tage, an welchem dem Erwerber das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt worden ist.“

4) Dem § 92 als Nr. 6 hinzuzufügen:

„Bei Versäumung der im § 32 Absatz 2 gegebenen Vorschriften kann sich der Erwerber dem Ergebnisse einer Schätzung gegenüber nicht auf nach dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages vorgenommene Verbesserungen berufen. Der Steuererhebung steht das Recht zu, wenn zwischen dem Tage des Zuschlages oder des Abschlusses des Veräußerungsvertrages und der Schätzung durch bauliche Veränderungen, welche ihr nicht vorher angezeigt sind, eine Wertverminderung stattgefunden hat, den Wert am Tage des Zuschlages oder des Vertragsabschlusses bestmöglichst feststellen zu lassen und von dem Ergebnis dieser Feststellung die Abgabe zu verlangen.“

Zu X. Stempelabgaben.

Hinsichtlich derjenigen Versicherungen, die im § 72 des geltenden Steuergesetzes behandelt werden, nämlich der Versicherungen gegen Feuergefähr, Hagelschäden, Spiegelglaschäden, sowie der Viehversicherungen, hat sich in letzter Zeit in der Praxis der Zweifel ergeben, ob und inwieweit sich die Stempelspflicht auch auf die auswärts geschlossenen Versicherungen erstreckt. Nach den Motiven, von denen die erste Vorlage begleitet war, durch welche eine Stempelabgabe auf Versicherungspolizen gegen Feuergefähr im Jahre 1845 (Verhdlg. S. 284 u. 285) in Bremen eingeführt wurde, dürfte zwar anzunehmen sein, daß auch die auswärtigen Versicherungen nicht besser als die hiesigen haben gestellt werden sollen. Allein dieser Grundsatz ist im Laufe der Zeit mehr verdunkelt worden, und die unvollkommene Fassung des Gesetzes war nicht geeignet, der Verdunkelung Einhalt zu thun. Für die Gleichstellung der auswärts abgeschlossenen Versicherungen, sofern der Versicherte im Bremischen Staate einen Wohnsitz hat und die Versicherung sich auf innerhalb des Bremischen Staats befindliche Gegenstände erstreckt, spricht die Billigkeit, wie auch die Rücksicht auf das bremische Versicherungsgeschäft in gleichem Maße. Letzteres würde in die Gefahr einer erheblichen Schädigung gerathen, wenn die auswärts abgeschlossenen Versicherungen von der hiesigen Stempelspflicht befreit wären. Zwar ist in § 77 des Steuergesetzes von den Versicherungen im allgemeinen gesagt, daß hier selbst keine Polize oder Versicherungsveranschaulichung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete verjant werden darf, wenn nicht zuvor solche mit dem Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden. Allein diese Fassung ist nicht ausreichend, um die auswärts abgeschlossenen Feuerversicherungen zc. in dem Maße zur Abgabe heranzuziehen, wie es nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Es wird daher beantragt, in § 72 am Schlusse als fünften Absatz hinzuzufügen:

„Die Abgabe ist zu entrichten, wenn die Versicherung im Bremischen Staate, oder unter Mitwirkung eines im Bremischen Staate wohnhaften Beauftragten des Versicherers oder einer daselbst wohnhaften Mittelsperson außerhalb des Bremischen Staats abgeschlossen ist, sowie auch wenn die Versicherung zwar außerhalb des Bremischen Staats ohne solche Mitwirkung abgeschlossen ist, der Versicherte aber im Bremischen Staat

wohnt oder eine geschäftliche Niederlassung hat und die Versicherung sich auf innerhalb des Bremischen Staats befindliche Gegenstände erstreckt."

Im Anschluß hieran wird beantragt im § 76 hinter den drei ersten Worten „die Abgabe ist“ einzuschalten:

„vorbehältlich der Bestimmungen in § 72 Absatz 5“
und in § 78 am Schluß als Absatz 4 hinzuzufügen:

„Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind die Kontrahenten und alle, welche als Beauftragte oder als Mittelspersonen bei dem Abschlusse des Geschäfts mitgewirkt haben, solidariisch als Selbstschuldner verantwortlich. Die Haftpflicht des Versicherten oder eines Beauftragten desselben tritt jedoch erst dann ein, wenn innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten der Versicherung die Abgabe nicht von einem der sonstigen dafür Haftbaren bezahlt ist. Die Zahlungsfrist für den Versicherten oder dessen Beauftragten beträgt in diesem Falle acht Tage.“

Endlich ist aus Kreisen, welche das Geschäft der Feuerversicherung betreiben, die Klage laut geworden, daß ihnen die Konkurrenz insbesondere mit Hamburg insofern erschwert werde, als der hiesige Stempel seinem Betrage nach unlimitirt sei, während er in Hamburg auf einen Maximalbetrag von 50 M. festgestellt sei. Die allgemeine Festsetzung einer gleichen Maximalgrenze würde nach Ansicht der Steuerdeputation allzu sehr die aus dem Feuerversicherungsstempel fließenden Einnahmen beeinträchtigen, als daß eine solche Bestimmung empfohlen werden könnte. Dagegen würde es sich nach ihrer Meinung rechtfertigen lassen, für solche Versicherungen, welche sich lediglich auf außerhalb des Bremischen Staats befindliche Gegenstände erstrecken, den gleichen Höchstbetrag festzusetzen, welcher in Hamburg gilt. Eine solche Vorschrift, welche finanziell zur Zeit nicht von großer Erheblichkeit ist, dürfte darin ihre Begründung finden, daß der Feuerversicherungsstempel in gewissem Sinne ein Entgelt für dasjenige ist, was staatsseitig im Interesse der Sicherung gegen Feuergefährdung geschieht, dieser Gesichtspunkt aber bei den außerhalb des Staatsgebiets belegenen Gegenständen nicht in gleichem Maße zutrifft. Für das hiesige Versicherungsgeschäft würde dieselbe eine wesentliche Erleichterung hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit außerhalb Bremens zur Folge haben.

Falls diese Erwägungen höheren Orts Beifall finden sollten, dürfte es sich empfehlen, hinter dem dritten Absätze des § 72, welcher lautet:

„Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 % von der obigen Abgabe zu entrichten.“

als zweiten Satz dieses Absatzes hinzuzufügen:

„Für Feuerversicherungen, welche sich lediglich auf außerhalb des Bremischen Staats befindliche Gegenstände erstrecken, ist der Höchstbetrag der Abgabe auf M. 50 für eine Versicherung bis zur Dauer eines Jahres festgestellt.“

Zu XII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

Um jeden Zweifel abzuschneiden, daß für Steueransprüche, die unter der Herrschaft eines in einem anderen Rechnungsjahre gültigen Steuergesetzes erwachsen sind, das frühere Gesetz maßgebend bleibt, empfiehlt es sich am Schluß dieses Abschnittes als neuen Paragraphen folgende Bestimmung einzufügen:

„§ . In allen Fällen, in welchen die eine Steuerpflicht begründende Thatfache in einem früheren Rechnungsjahre als demjenigen, für welches das gegenwärtige Gesetz erlassen wurde, eingetreten ist, findet ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit der Steuer das für das betreffende frühere Rechnungsjahr erlassene Steuergesetz Anwendung.“

Indem die Steuerdeputation beantragt: unter Annahme der vorstehend gestellten Anträge im übrigen das Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1891/92, unverändert in derjenigen Fassung zu beschließen, welche das gegenwärtig geltende Steuergezet aufweist, bittet sie schließlich, sie zu ermächtigen, diejenigen Änderungen in den Nummern der Paragraphen vorzunehmen, welche ihr nach erfolgter Beschlußnahme über das Gesetz angezeigt erscheinen.

(gez.) Gröning. (gez.) Th. G. Hoffmann.

4. Änderung der Anlage A des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878.

Die Steuerdeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht nebst Gesetzesentwurf eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

In Veranlassung der diesjährigen Revision des jährlichen Steuergesetzes ist die Steuerdeputation darauf aufmerksam geworden, daß die Vorschriften des § 10 der Anlage A des Grundsteuergesetzes, betreffend die Fälle, in denen eine Neuschätzung gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke stattfinden soll, mit den Vorschriften des jährlichen Steuergesetzes nicht im Einklang stehen. Während nämlich nach dem letzteren unter Umständen eine Neuschätzung eines Grundstücks behufs Feststellung der Erbschaftsabgabe, sowie der Abgabe von veräußerten Immobilien, stattfinden soll, sind diese Fälle in § 10 der Anlage A des Grundsteuergesetzes nicht besonders aufgeführt. Es empfiehlt sich deshalb, durch einen entsprechenden Zusatz zum § 10 der Anlage A des Grundsteuergesetzes die beiden Gesetze mit einander in Einklang zu bringen, und zwar so, daß vermöge der allgemeinen Fassung dieses Zusatzes auch durch etwaige spätere Änderungen des jährlichen Steuergesetzes die Übereinstimmung nicht wieder gestört werden kann. Auf Grund dieser Erwägungen empfiehlt die Steuerdeputation den anliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme.

(gez.) Gröning. (gez.) Theodor G. Hoffmann.

Unteranlage.

Gesetz, betreffend Änderung des § 10 der Anlage A des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878.

Vom 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

An die Stelle des § 10 der Anlage A des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. 1878, S. 167) tritt folgende Bestimmung:

§ 10.

Neuschätzungen einzelner Immobilien erfolgen in nachstehenden Fällen:

a. wenn ein Grundstück oder ein Teil durch Laßung, Zuschlagsprotokoll, Überweisungsprotokoll, Verkoppelungs- oder Gemeinheitsteilungsrezeß auf einen neuen Eigentümer übertragen wird, und zwar im Falle der Parzellierung sowohl hinsichtlich des veräußerten als des nicht veräußerten Teils;

b. wenn durch Neubau, Umbau oder sonstige Umstände eine Veränderung hinsichtlich der Gebäude oder des Grundes eingetreten ist;

c. wenn in Gemäßheit des jährlichen Steuergesetzes eine Schätzung erforderlich wird;

d. auf Antrag der Eigentümer, auch wenn eine der unter a, b und c erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegt, jedoch in diesem Falle nur dann, wenn seit der letzten Schätzung des Grundstücks wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

Bei der Übertragung ideeller Eigentumsanteile findet eine Neuschätzung, abgesehen von den unter c bezeichneten Fällen, nicht statt.

Bei unerheblichen Parzellierungen und geringfügigen Veränderungen der Baulichkeiten kann das Katasteramt mit Genehmigung des Vorsitzers der Schätzungskommission von einer Neuschätzung Abstand nehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom und bekannt gemacht am

5. Bau der Volksschule an der Kantstraße.

Die Baudeputation hat über diesen Gegenstand einen zweiten Bericht übergeben, welchen der Senat der Bürgererschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme hierneben mittheilt.

Bericht.

Anliegend: 13 Blatt Zeichnungen.

Anlage.

Das mit Bericht vom 17. Januar 1890 (Verhdlg. 1890, S. 17) vorgelegte Projekt, betreffend den Schulbau an der Kantstraße, ist unter Aussetzung der definitiven Beschlußnahme am 5. März (Verhdlg. 1890, S. 79) an die Baudeputation zurückverwiesen, mit dem Auftrag, zunächst über ein von der bürgerchaftlichen Baukommission aufgestelltes Projekt zu berichten, durch welches nach Angabe der Kommission auch eine Kostenersparnis von M. 28 000 erzielt werden könne, wobei die Bürgererschaft gleichzeitig den Wunsch ausdrückt, daß wegen Zweckmäßigkeit der Herstellung von Douchebädern vorab seitens der Schuldeputation und der Sanitätsbehörde berichtet werde.

Die sehr eingehenden technischen Berichte und Beratungen der Baudeputation und der Schuldeputation, zu denen dieser Auftrag die Veranlassung gegeben hat, haben zu dem Ergebnis geführt, dem Senat und der Bürgererschaft zu empfehlen, von dem Projekt der bürgerchaftlichen Baukommission ganz abzuweichen, dagegen dem vorgelegten Deputationsprojekt mit den dafür in Vorschlag gebrachten Modifikationen die Zustimmung zu erteilen.

Der Bericht des Bauinspektors Flügel über das Projekt der bürgerchaftlichen Baukommission lautet wie folgt:

„Die Grundrisskizzen, nach welchen den Beschlüssen von Senat und Bürgererschaft (vom 7. und 5. Juni v. J.) gemäß das Deputationsprojekt vom 17. Januar d. J. ausgearbeitet ist, sind das Resultat sorgfältiger und umfassender Beratungen. Sie entsprechen hinsichtlich der Form der Klassenzäle dem seit Jahren geltenden Grundsatz, daß überall, wo es irgend angängig ist, Langklassen herzustellen, Tiefklassen dagegen zu vermeiden sind. Vergleiche Jahresbericht der Schuldeputation vom 27. Juni 1884.

Die knappe Länge des zur Verfügung stehenden Ecklichen Bauplatzes gestattete leider nicht, wie auf dem von der Baudeputation bevorzugten Rasing'schen Platze, die Anordnung sämtlicher Langklassen an der nach Südosten belegenen Fronte, sondern zwang dazu, zwei der 16 Klassenzimmer in das obere Geschoß nach Nordwesten zu legen, was der Gesundheitsrat für durchaus zulässig erklärte.

Eine weitere Folge der geringen Längenausdehnung des Bauplatzes war die Anordnung der Turnhalle im Erdgeschoße eines der Flügelbauten. Weil die Erfahrungen gelehrt haben, daß eine Breite der Turnhalle von weniger als 9 m äußerst unzuweckmäßig ist, mußten die Flügelbauten in Lichten dieses Maß erhalten, wodurch für die in denselben anzuordnenden Klassenzimmer eine Länge von 9 m sich ergab, also 0,50 m mehr als absolut notwendig ist. Auch die etwas größere Tiefe dieser in den Flügelbauten belegenen Schulzimmer entstand durch die gebotene Länge des Turnjaales, sie kann indessen zu Gunsten der Korridorbreite, wenn es verlangt wird, auf das normale Maß von 6,5 m beschränkt werden, obgleich meines Erachtens dafür ein Bedürfnis nicht vorhanden, und der durch die größere Tiefe der Schulzimmer gewonnene größere Luftraum einiger Klassenzimmer an und für sich nur ein Vorteil ist.

Der Vorschlag, nach dem Vorbilde anderer Städte auch hier einen Versuch mit Schulbädern zu machen, mußte in diesem Falle ganz besonders angebracht erscheinen, nicht allein weil sich hier die dafür geeigneten Räume zweckmäßig herstellen lassen, sondern mehr noch, weil ein solches Bad für die in Frage kommende Bevölkerung besonders erwünscht erscheinen dürfte. Beliebt man diese Einrichtung nicht, dann werden zwei Reservelassen gewonnen, welche in einem so großen Schuldistrikte ohne Frage auch sehr willkommen sein werden.

In ästhetischer Beziehung dürfte bei einem Entwurfe für diesen Bauplatz dann noch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß das Schulgebäude mit beiden Langfronten an Straßen liegt. Es konnte daher die der Kantstraße abgewandte Fronte nicht ohne Rücksicht auf eine regelmäßige und ansprechende Gestaltung behandelt, sondern mußte naturgemäß als symmetrisch und würdig wirkende Straßenfassade gestaltet werden. Namentlich war es in Rücksicht auf die Vorschriften der Bauordnung erforderlich, die hier unbedingt anzuordnenden Aborte dergestalt zu errichten und zu verkleiden, daß sie nicht anstößig und störend wirken.

Die durch die Form des Bauplatzes bedingten Eigentümlichkeiten des Entwurfes verteuern, wie solches übrigens von solcher hervorgehoben wurde, den Bau allerdings, und zwar im Vergleiche mit einem nach dem Vorbilde der Schule an der Thalstraße errichteten Bau ohne Douchenbäder beziehungsweise Reserveklassen um etwa M. 15 000. Besteht man aber auf der Beibehaltung der Langklassen, auf der erforderlichen Breite und Länge der Turnhalle, auf der Einrichtung von Douchenbädern, auf einer symmetrischen Anordnung des Baues und einem würdigen, wenn auch einfachen Aeußeren desselben, dann wird sich hieran leider nichts ändern lassen.

Eben diese Erwägungen waren es, welche die Schuldeputation veranlaßten, bei Gelegenheit der Beantragung des Ankaufes des Ebellschen Areal's gleichzeitig die Bitte um Genehmigung der nach reiflicher Überlegung aufgestellten Skizze für diesen Bauplatz auszusprechen. Diese Genehmigung ist durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 7. und 5. Juni v. J. erfolgt, und der Baudeputation damit der Auftrag geworden, die spezielle Ausarbeitung und Veranschlagung des Bauprojektes auf Grund dieser Skizzen zu veranlassen.

Wenn jetzt, nachdem dies geschehen, die Baukommission der Bürgerschaft die Bearbeitung des Entwurfes auf Grundlage einer neuen Skizze vorschlägt, hätte doch erwartet werden dürfen, daß diese Skizze eine befriedigendere Lösung der keineswegs einfachen Aufgabe darstellt. Dies ist indessen durchaus nicht der Fall. Die Skizze ist im wesentlichen dem Bauplane für die Schule an der Thalstraße nachgebildet, da aber die Länge des vorhandenen Bauplatzes für die erforderliche Längenenwicklung nicht ausreicht, sind die Dimensionen der Turnhalle, der Endklassen und der zu den Bedürfnisanstalten führenden Gänge ohne Bedenken in unzulässiger Weise beschränkt. Die Breite der Turnhalle ist von 9 m auf 8 m reduziert, was, wie bereits erwähnt, nach der Einführung des 4-Riegsystems nicht angängig ist. Die Endklassen sind zu Tiefklassen umgestaltet und zwar mit einer Länge von nur 6,50 m, während das knappestes Längenmaß für Tiefklassen 7,00 m betragen muß. Die Tiefe der Klassen dagegen mißt in der Kommissionskizze 9,225 m, während eine Tiefe von höchstens 8 m für die Benutzung brauchbar ist, so daß der Überschuß nur dem Luftraume zu gute kommt.

Diese mangelhaften Tiefklassen dadurch zu Langklassen zu machen, daß man gegen die zu den Aborten führenden 1,54 m schmalen, seitlichen Gänge Fenster anordnet, ist natürlich unzulässig, weil die Errichtung hoher nachbarlicher Häuser hart an der Grenze nicht ausgeschlossen ist. Die zu den Bedürfnisanstalten führenden Gänge seitlich des Gebäudes erhalten nach der Kommissionskizze nur eine nutzbare Breite von höchstens 1,40 m, welche nicht genügt. Nach dem Deputationsentwurfe erhalten diese Gänge eine Breite von 3,00 m.

Ein Nachteil der Kommissionskizze sind ferner die zu kurzen Korridore, welche die Unterbringung sämtlicher Garderoben in denselben nicht gestatten, so daß letztere zum Teil in den zu tiefen und deshalb teilweise nicht zu benutzenden Flügellassen ihr Unterkommen finden müssen, was in höchstem Grade verwerflich ist. Um den erforderlichen Flächeninhalt der Turnhalle zu erhalten, wurde die Länge derselben in der Kommissionskizze zu 20 m angenommen. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, den ganzen Bau gegen die Kantstraße um ca. 1,10 m vorzuschieben, wodurch eine Verkleinerung der ohnehin nicht reichlich bemessenen Spielplätze um ca. 80 qm stattfindet.

Aber auch in ästhetischer Beziehung steht die Kommissionskizze dem Deputationsentwurfe nach, da sie die einem so großen Baue zukommende würdige Ge-

staltung der an einer Planstraße belegenen Nordwestfronte außer Acht läßt, indem nicht allein die Gruppierung der Gebäudemassen wenig ansprechend wirkt, sondern auch die Anordnung von Blenden in allen Stockwerken der Endbauten und die sichtbare Lage der Aborte zu Bedenken Anlaß giebt.

Gegen die in dem Kommissionsbericht enthaltene Kostenberechnung ist einzuwenden, daß der für den Deputationsentwurf ermittelte Einheitspreis für einen qm bebauter Grundfläche ohne weiteres auch für die Ermittlung der Kosten eines Baues nach der Kommissionskizze zu Grunde gelegt wird. Es ist bei früheren Anlässen schon nachgewiesen, daß dies nicht zulässig ist und daß der Einheitspreis in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Faktoren besonders ermittelt werden muß. Demgemäß kann nicht anerkannt werden, daß bei einem Bau auf Grundlage der Kommissionskizze $M. 28\,000 + M. 6000$, Ausstattung der Douchebäder, welche in der vorstehenden Summe nicht berücksichtigt ist, zu sparen sind, sondern man würde zutreffender veranschlagt haben, wenn man die Ersparnis zu ca. $M. 22\,000 + M. 6000$ angegeben hätte. Ein genauer Nachweis läßt sich natürlich nur durch eine spezielle Veranschlagung führen, und haben Rechnungsmethoden nach Art derjenigen im Kommissionsberichte wenig praktische Bedeutung. Berücksichtigt man nun noch, daß die Kommissionskizze die Räume für Douchenbäder nicht enthält, und daß dieselben samt ihrer Einrichtung, sei es durch weitere Unterkellerung oder durch Anbauten, für kaum weniger als $M. 16\,000$ herzustellen sind, dann verbleibt thatächlich nur eine Ersparnis von ca. $M. 6000 + M. 6000$, für welche man doch unmöglich die Mängel der Kommissionskizze eintauschen kann.

Angehend die in dem Kommissionsberichte aufgeführten angeblichen Vorzüge der Kommissionskizze, so ist anzuerkennen, daß die Lage der Schulzimmer nach Südost derjenigen nach Nordwest vorzuziehen ist, d. h. für den Fall, daß damit nicht der Nachteil der Tieffklassen, welcher der fraglichen Skizze anhaftet, verknüpft ist. Nachdem sich aber der Gesundheitsrat mit der im Deputationsentwurfe für zwei Langklassen gewählten Lage nach Nordwest ausdrücklich einverstanden erklärt hat, dürfte dieser Punkt erledigt sein.

Die Lage der Turnhalle in der Mitte des Gebäudes hat allerdings ihre Vorzüge, dagegen den Nachteil, daß sie an dieser Stelle im Hinblick auf das beim Turnen unvermeidliche Geräusch störender liegt als am Ende des Gebäudes. Weil man Turnhallen ohne Bedenken vielfach ganz frei legt und vielfach auch die freie Lage bevorzugt, wird aus der im Deputationsentwurfe gewählten Lage ein Nachteil nicht erwachsen.

Der geltend gemachte Vorzug des einseitigen Korridorystems ist in der Kommissionskizze gar nicht vorhanden, die Korridore sind in demselben gar nicht durchgeführt und wie bereits erwähnt zu kurz. Ebenso hat die Lage der Aborte in der Kommissionskizze durchaus keine Vorzüge gegenüber derjenigen im Deputationsentwurfe, dagegen den Nachteil der schlechteren Zugänglichkeit.

Demnach ist das Urteil über die Kommissionskizze dahin zusammenzufassen, daß dieselbe sowol in bau- wie schultechnischer und in gesundheitlicher Beziehung dem Entwurfe der Baudeputation erheblich nachsteht, daß sich mithin ein Festhalten an der von Senat und Bürgerschaft bereits bewilligten, dem Deputationsentwurfe zum Grunde gelegten Anordnung unbedingt empfiehlt."

Diesem Bericht schließt sich der Oberbaudirektor Franzius an, indem er bemerkt:

"Mit den vorstehenden sachlichen Ausführungen des Herrn Bauinspektor Flügel bin ich vollkommen einverstanden und kann nicht empfehlen, wegen einer Kostenersparnis zu einer minderwertigen Lösung des Schulbaues überzugehen, wie sie in dem Projekt der Baukommission durch die Anordnung von Tieffklassen u. s. w. vorgeschlagen wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den meisten Fällen bei einer Herabminderung der an einen Schulbau gestellten Ansprüche auch die aufzuwendenden Baukosten geringer werden. Nach meinem Dafürhalten sollte jedoch nicht wegen einiger Mehrkosten ein Rückschritt in der Grundrissausbildung der Schulen durch einfache Nichtbeachtung der von den zuständigen Behörden gegebenen Vorschriften gethan werden."

Der von der Medizinalkommission veranlaßte Bericht des Gesundheitsrates lautet folgendermaßen:

„Die Medizinalkommission hat den Gesundheitsrat zu einem Gutachten aufgefordert, über das Projekt der Baukommission der Bürgerschaft für einen Schulbau an der Kantstraße und zwar mit besonderer Rücksicht auf die in Betracht kommenden Tieffklassen. Der Gesundheitsrat beehrt sich im nachstehenden seine Ansicht darüber zu äußern, indem er sich berechtigt hält, auf Grund des vorgelegten Materials auch vergleichsweise den von der Baudeputation eingereichten Plan zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Baukommission führt als Vorzüge ihres Projektes folgendes an:

- 1) Das Vorhandensein von fünf Tieffklassen gegenüber acht solchen in dem Plane der Baudeputation,
- 2) die zweckmäßigere Lage der Turnhalle in der Mitte des Gebäudes,
- 3) das durchweg günstige Licht von S. D. für sämtliche Klassenräume,
- 4) die Durchführung des von der Schuldeputation besonders bevorzugten einseitigen Korridorsystems,
- 5) die ganz freie Lage der Aborte und die dadurch herbeigeführte gesündere Luftzuführung für das Gebäude und besonders die Korridore desselben.

Zu 1. Die Tieffklassen des Baukommissionsprojektes besitzen eine Tiefe von 9,225 m und Länge von 6,50 m. Vergleicht man damit die in anderen neueren Schulbauten Bremens durch den Zwang der Konfiguration des Grundstücks veranlaßten Tieffklassen, so ergibt sich die Tiefe in der Schule an der Marktstraße zu 7,60 bis 8,0, an der Calvinstraße (bei neun Langklassen) zu 8 m bei vier Klassen und bei zweiseitiger Beleuchtung zu ausnahmsweise 8,50 m bei drei Klassen, am Doventhordisch zu 8 m. Man sieht, daß die Klassen der Schule an der Kantstraße das äußerste Maß der sonst hier neuerdings, und zwar nur im Notfalle, angelegten Klassen an Tiefe um 0,72 überschreiten und dadurch über das bisher Geduldete noch in erheblicher Weise hinausgehen würden. Durch die Ausführung derselben würde eine Form von Schulräumen geschaffen werden, welche den anerkannten Grundsätzen durchaus widerspricht. Das Tageslicht würde für einen Teil der Plätze kaum genügen, der Überblick des Lehrers über die Klasse in höchst störender Weise erschwert werden. In Bezug auf die Beurteilung des Lichtes in Tieffklassen finden sich in den Schulberichten des Gesundheitsrates häufige Klagen der Lehrer und Schüler angeführt, welche durch eigene Wahrnehmung als begründet anerkannt werden mußten. Natürlich wird sich an hellen Tagen dieser Übelstand wenig oder gar nicht bemerkbar machen, desto mehr aber an den vielen trüben und dunklen, wie sie vorzugsweise das Wintersemester mit sich bringt. Die Form der Tieffklassen führt aber bekanntlich ferner den Übelstand mit sich, daß von einer Reihe von Plätzen das an der Wandtafel Geschriebene nicht erkannt werden kann, weil dasselbe unter einem ungünstigen Winkel gesehen werden muß, was bei Langklassen nicht der Fall ist. Die bezüglichen Klagen sind dem Gesundheitsrate häufig entgegen getreten und von ihm in einer größeren Reihe von Fällen als richtig erkannt. — Betrachtet man nun im Vergleich zu den fünf höchst ungewöhnlich und nachteilig tiefen Klassen, die oben besprochen, die acht als Tieffklassen bezeichneten des Deputationsprojektes, so ergibt sich, daß für sie dieser Ausdruck im richtigen Sinne des Wortes überhaupt nicht zutrifft. Die Dimensionen der acht in den Flügelbauten belegenen Schulräume sind 9,0 m zu 7,57—7,58 m, wobei das letztgenannte Maß die Tiefe, d. h. die Entfernung vom Fenster bis zur gegenüberliegenden Wand darstellt. Man muß, um mit diesen Zahlen praktisch brauchbare Vorstellungen zu verbinden, zweierlei unterscheiden: 1) das relative Verhältnis, wobei die Tiefe die Länge übertrifft, die spezifische Tieffklasse, und 2) die absolute Tiefe, welche auch bei Langklassen von Bedeutung werden kann. Beide Punkte verdienen Berücksichtigung. Es liegt auf der Hand, daß bei kleinen Klassen ein Überwiegen der Tiefe nicht den gleichen Nachteil mit sich bringt, wie bei großen, daß z. B. bei einer Tiefe von ca. 7 m gegen eine geringere Länge oder auch bei ähnlich großen Quadratklassen die Folgen nicht so bedenklich sein würden. Erst die absolut über das bezeichnete Maß hinaus-

gehende Tiefe bringt die Schwierigkeiten hervor und zwar auch für Langklassen, sofern man gezwungen ist, den ganzen Raum auszunutzen. Daß der Gesundheitsrat in dieser Auffassung, abgesehen von dem Gewichte seiner eigenen Beobachtungen, nicht allein steht, erhellt aus der Beurteilung an anderen Orten, sowie in der Litteratur. Man erklärt im allgemeinen eine Tiefe von 7 bis ca. 7,3 m für die größte zulässige bei Schulzimmern (Bazinsky, Schulhygiene) und hält eine darüber hinausgehende mit Rücksicht auf die Lichtverhältnisse nicht für empfehlenswert, wenn auch die sonstigen Bedenken bei Langklassen wegfallen. Nun weisen allerdings die betreffenden acht Klassen des Deputationsentwurfes eine Tiefe von ca. 7,57 m auf, aber dieselbe wird bei der Länge von 9 m keineswegs zur Aufstellung von Subsellien völlig in Anspruch genommen werden. Um einen Raum zu gewinnen, wie er den kleineren Langklassen desselben Schulgebäudes (55,25 qm), also dem Bedürfnis einer adäquaten Schülerzahl entspricht, bleiben noch immer 12,88 qm ($68,13 - 55,25 = 12,88$) überschüssig, die eine freie Fläche längs der Hinterwand des Zimmers von 1,43 m Breite gestatten. Die äußere Kante der tiefgestellten Subsellien würde sich dann ca. 6,15 m entfernt vom Fenster befinden. Da die kleineren Klassen aber für die Zahl der aufzunehmenden Kinder maßgebend sind, wird auch eine stärkere Besezung der größeren nicht zu erwarten sein. Der freibleibende Raum ist zwar sonst bei unseren Schulen nicht üblich, kommt jedoch dem Luftkubus voll zu gute und ist deshalb vom sanitären Standpunkte aus keineswegs zu bedauern. Die Länge der Klassen ist nicht zu beanstanden, wenn sie auch wohl das größte zweckdienliche Maß erreicht. — Der Unterschied der betreffenden Klassen in den beiden Entwürfen ist also schließlich dahin zu präzisieren, daß diejenigen des Kommissionsprojektes tiefklassige im übermäßigen Sinne des Wortes sind, diejenigen dagegen des Deputationsprojektes Langklassen mit einer allerdings ungewöhnlichen, hier aber unschädlichen Tiefe.

Zu 2. Über die verschiedene Lage der Turnhalle in den beiden Entwürfen, sowie ihre um 1 m differirende Breite glaubt der Gesundheitsrat sich nicht aussprechen zu sollen.

Zu 3. Über die Himmelsrichtung der Klassen hat sich der Gesundheitsrat in früheren Gutachten bereits ausgesprochen und erlaubt sich auf diese zu verweisen.

Zu 4. Der Entwurf der Baukommission nimmt für sich den Vorzug des einseitigen Korridorystems in Anspruch. In der That finden sich in demselben keine Klassen an beiden Seiten der Korridore, doch würde hier wahrscheinlich unter Umständen eine Ausnahme eintreten müssen.

Will man diesem Projekte noch ein Schulbad hinzufügen, so ließe sich dasselbe wohl kaum anders plazieren, als durch Benutzung einer Klasse des Erdgeschosses und ergänzenden Aufbau einer neuen im II. Obergeschoße über dem Lehrmittelzimmer, also gegenüber der IV. Mädchenklasse. Bei den Korridoren des bezüglichen Entwurfes kommen aber noch zwei andere Umstände in Betracht. Erstlich sind sie, wenn auch übrigens ventilationsfähig, nicht nach beiden Enden durchgeführt und somit nicht gerade dem Ideale eines einseitigen Korridorystems entsprechend; zweitens gewähren sie recht kleine Wandflächen, so daß das Unterbringen der sämtlichen Garderobe an diesen doch wohl schwierig sein würde. Vergleicht man nun wieder diese Korridore mit denjenigen des Deputationsprojektes, so haben die letzteren im II. Obergeschoße allerdings den Nachteil je zwei sich gegenüberliegender Klassen, dagegen den Vorteil einer freien Durchführung durch die ganze Breite des Gebäudes, sowie der Gewährung größerer Wandflächen für die Garderobe. Im Erdgeschoße läßt dagegen der Korridor des Deputationsentwurfes die Durchführung nach den Seiten vermissen und ist in seinen Ventilationsverhältnissen denen des anderen Planes analog, d. h. wie dieser nur mit einseitig angebrachten Fenstern versehen. Die Korridore des Erdgeschosses sind also in beiden Plänen als nahezu gleich anzusehen, während diejenigen der Obergeschoße bei dem Deputationsentwurfe entschieden den Vorzug verdienen möchten.

Zu 5. Die Baukommission hebt für ihr Projekt „die ganz freie Lage der Aborte und die dadurch herbeigeführte gesündere Luftzuführung für das Gebäude und besonders die Korridore desselben“ hervor.

Man muß die Wichtigkeit dieser Behauptung anerkennen; in der That ist die Lage der Aborte eine geeigneter als bei dem anderen Plane. Dagegen sind freilich die an den Seiten des Gebäudes laufenden Zuführungsgänge sehr schmal ausgefallen und besitzen nur die halbe Breite von denjenigen des Deputationsprojektes. Bei diesem hingegen liegen die Aborte in geringerem Abstände von der Korridorseite des Gebäudes und ist es begreiflich, daß diese nahe Lage Anstoß erregt hat. Bei der Schule an der Marktstraße liegen jedoch die Aborte in gleicher Nähe an der Korridorseite und im allgemeinen insofern noch wesentlich ungünstiger, als das ganze Areal der Schule eng umbaut ist, während bei der Schule an der Kantstraße die Aborte nach der Planstraße zu für alle Zeiten eine durchaus freie Lage behalten. Bei der Schule an der Marktstraße haben die Privets, wie spezielle Nachfrage ergeben hat, zu keinen Klagen über die Luft auf den Korridoren Veranlassung gegeben, und ist damit der Beweis geliefert, daß die nahe Lage bei allerdings durchaus notwendiger guter Reinhaltung und tadelloser Zustandhaltung der Privets und Vissoire nicht absolut verwerflich ist. Will man trotz dieser Erfahrung bei dem vorliegenden Deputationsprojekte die Lage der Aborte beanstanden, so wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als dieselben, wie dies z. B. bei der Schule am Doventhorsdeich der Fall ist, auf die Spielplätze zu verlegen, deren Raumverhältnisse dadurch natürlich beeinträchtigt würden. Zudem ist auch die freie Lage auf den Spielplätzen aus Schicklichkeitsrücksichten im ganzen genommen besser zu vermeiden.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf zwei weitere Unterschiede der beiden Pläne hingewiesen. Erstens erleidet bei dem Kommissionsprojekte der Spielplatz eine nicht unbeträchtliche Einbuße an seiner Größe und zweitens fehlen die Brausebäder. Über die Zweckmäßigkeit von Schulbädern hat sich der Gesundheitsrat bereits in einem gesonderten Gutachten ausgesprochen und gestattet sich demgemäß hier nur, mit der Bitte um geneigte Berücksichtigung auf dieses zu verweisen.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend hat die Sanitätsbehörde in betreff der Douchebäder den Bericht erstattet, welcher in der Anlage überreicht wird.

Auf Grund dieser Berichte sind die Baudeputation und die Schuldeputation zu dem Beschlusse gekommen, das Kommissionsprojekt nicht weiter zu verfolgen, dagegen das Deputationsprojekt den ferneren Beratungen zum Grunde zu legen. Dasselbe wird daher mit den darnach sich empfehlenden Änderungen hierneben wieder vorgelegt, welche im wesentlichen in einer Verbreiterung der Fluren der Obergeschosse, in der Fortlassung des zweiten Obergeschosses der nordwestlichen Anbauten, und in der Verlegung der Douchebäder in das Untergeschoß, bezw. Kellergeschoß bestehen. Diese letztere macht dem Bericht des Bauinspektors Flügel zufolge eine Höherlegung des Kellerfußbodens und mithin des ganzen Gebäudes um 65 cm erforderlich, damit eine Ableitung des Wassers vom Fußboden des Kellers nach dem Straßenkanale möglich ist. Dies ist übrigens eine Maßnahme, welche dem ganzen Gebäude zu gute kommt. Die Anordnung der Douchenbäder im Keller gewährt den Vorteil, daß dieselben von beiden Abteilungen der Schule aus direkt erreichbar sind, und daß zu jeder Seite des Douchenraumes ein Ankleidezimmer angeordnet werden kann, was mit Bezug auf das rasche An- und Auskleiden der Kinder nicht zu unterschätzen ist, weil das Entkleiden der folgenden Truppe schon geschehen kann, während die vorangehende noch im Bade ist, und so eine Störung und ein Zusammentreffen der einzelnen Abteilungen ganz vermieden wird, wenn die Ankleidezimmer wechselweise benutzt werden. Durch Aufbau der hinteren Flügel können zwei weitere Klassen jederzeit gewonnen werden.

Eine Kostenersparnis tritt durch die neuerdings beschlossene Anordnung nicht ein, wie die speziellen Kostenanschläge ausweisen.

Weil die Baupreise seit der Aufstellung des ersten Kostenanschlages vom 30. Oktober 1889 zum Teil herabgegangen sind, erschien die Aufstellung neuer Kostenberechnungen zur genauen Ermittlung der Bau Summe erforderlich, und schließt dieser neue Kostenanschlag für das modifizierte Deputationsprojekt ab mit M. 244 800, von denen zur Deckung der Vorarbeiten für das laufende Rechnungsjahr die

Bewilligung von M. 4200 auf die in das Budget eingestellte erste Baurate zu beantragen ist.

Mit dem solchergestalt modifizierten Deputationsprojekt einschließlich der Douchebäder und deren Verlegung in das Kellergeschoß hat sich die Schuldeputation einverstanden erklärt und beantragt die Baudeputation nunmehr, von dem Kommissionsprojekt (Verhdlg. 1890 S. 79) abzugehen, dagegen das dem Vorstehenden gemäß modifizierte Deputationsprojekt zum Gesamtkostenbetrage von M. 244 800 zu genehmigen und von diesen Kosten M. 4200 auf den in das laufende Budget vorbehaltlich definitiver Bewilligung bereits eingestellten Betrag, die fernere Baurate mit M. 120 000 auf das nächstjährige Budget 1891/92 zur Disposition der Baudeputation zu bewilligen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Johs. H. Kupisch.

Bremen, den 5. April 1890. Unteranlage.

Bericht der Sanitätsbehörde, betreffend die Zweckmäßigkeit der Herstellung von Douchebädern in Volksschulen.

Den laut Beschlusses der Bürgerschaft vom 5. März d. J. in Anlaß der Prüfung des projektirten Schulbaues an der Kantstraße gewünschten Bericht über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Douchebädern in Volksschulen beehrt sich die Sanitätsbehörde durch Mitteilung der nachfolgenden Ansichtsäußerung des Gesundheitsrats, welcher sie in jeder Beziehung nur zustimmen kann, hiermit zu erstatten.

Seit längerer Zeit ist es als eine der wichtigsten Aufgaben der Hygiene betrachtet, für Reinlichkeit des Körpers in jeder Hinsicht zu sorgen. Die hervorragendste Stelle nimmt hierin die Sorge für die Pflege der Haut in Anspruch. Sie läßt sich in erster Linie durch Waschungen erreichen, in weit ausgiebigerer und wirksamerer Weise jedoch durch Bäder; sie wird wesentlich unterstützt durch saubere Bekleidung. Im Sommer treibt das natürliche Bedürfnis bei vorherrschender höherer Temperatur zu Fluß- oder Schwimmbädern, während im Winter durch die größeren Schwierigkeiten und Kosten das Baden für die unbemittelten Volksklassen nur in sehr unzureichendem Maße erreichbar ist und faktisch erreicht wird. Selbst die erforderlichen Waschungen des ganzen Körpers werden entweder gar nicht oder nur in ungenügendem Maße ausgeführt, wobei Mangel an Zeit, Scheu vor den selbst geringen Kosten, Unverstand und Indolenz die Grundlagen der Unterlassung bilden. Jeder Arzt hat hinreichend Gelegenheit, die niedrige Stufe der Reinlichkeit bei den Kindern der ärmeren Volksschichten zu konstatiren, trotzdem auf das Gegenteil ein immer wachsender Wert gelegt und durch Belehrung und Verordnung auf die Erreichung des gewünschten Zieles hingearbeitet wird. Diese Erwägungen haben den Gedanken wach gerufen, den betreffenden Kindern in der Schule die Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht eines Angestellten in rationeller Weise die fehlende Reinlichkeit des elterlichen Hauses ersetzen zu können. So ist man auf die einfachste und wirksamste Einrichtung der Schulbäder gekommen, für welche wiederum in den zuerst von Lassar besonders ins Leben gerufenen Brausebädern die entsprechendste Form gefunden war. Die Idee ist sofort von den Ärzten, wie von den Hygienikern mit Interesse und Beifall begrüßt worden. In der That sind bereits an mehreren Orten, wie z. B. in Göttingen, Frankfurt a. M., Kassel, Weimar u. s. w. derartige Einrichtungen getroffen worden, über deren Betrieb und Erfolg nun schon mehrseitig Berichte vorliegen. Das Urtheil lautet allerorten äußerst günstig. Bei anfänglichem

Widerstreben der Bevölkerung hat sich die Neuerung doch rasch eingeführt, die Zahl der Renitenten hat sich schnell vermindert, so daß nach kurzer Zeit eine allseitige Teilnahme erreicht wurde. Die Wirkung auf das Aussehen der Kinder, auf ihre geistige und körperliche Frische ist augenfällig gewesen und hat in der besten Weise die nach dem Urtheil der Schulmänner nicht hoch anzuschlagende Störung in den Unterrichtsstunden kompensirt. Der Einfluß zeigt sich aber auch darin als weitergehend, daß er die Sauberkeit und Ordnung in der Kleidung wesentlich fördert. Die gegenseitige Kontrolle der Kinder und das geweckte Ehrgefühl wirken auf das Wohlthätigste auf die Eltern zurück und erhöhen zweifellos den Sinn für diese wichtigen Sachen auch im Hause. Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Inspektion der entkleideten Kinder gewiß manchmal Gelegenheit geboten wird, einer Hereinschleppung von Krankheiten vorzubeugen. Unzuträglichkeiten haben sich an den genannten Orten nicht ergeben, wobei selbstverständlich eine rationelle Badeordnung und sorgsame Überwachung durch den Schuldiener unter zeitweiliger Kontrolle der Lehrer, eventuell auch des Arztes die nötige Garantie geben muß. So kann nun der Gesundheitsrat für Bremen nur mit großer Freude den Gedanken begrüßen, auch hier den Anfang mit solchen Schulbädern zu machen und dürfte sich dazu die neu zu erbauende Volksschule an der Kantstraße ganz besonders eignen, da sie in einer Gegend liegt, welche den Kindern durch die weite Entfernung die Benutzung anderweitiger Badeanstalten noch besonders erschwert. — Nach dem bewährten Vorgang anderer Orte dürfte es sich empfehlen, zunächst von obligatorischer Einführung des Badens abzusehen in der Hoffnung, daß auch hier die fakultative Anordnung rasch die gute Sache fördern wird. Für jedes Kind wird einstweilen ein Bad in jeder Woche oder wenigstens in jeder zweiten Woche in Aussicht genommen.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) **Tetenß.**

(gez.) **Leop. Strube.**

Nachber

Otten,
Kommi
die Vo
element
gechlag
doran
Wasser
Die
vertre

Unterf

anwal
sie jed
auch d

als auf

7

Polizeif
empfehle
wie früh

Hafenpo